Schnellübersicht über die richterliche Geschäftsverteilung 2024

Die Zuständigkeiten der Kammern des LAG Hamm

Die Zuständigkeiten der beim LAG eingerichteten Kammern für die **ab dem 01.01.2024 eingehenden Sachen** richten sich nach dem im Dezember 2023 aufgestellten Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 sowie etwaiger durch Beschluss des Präsidiums im laufenden Geschäftsjahr aus konkretem Anlass vorgenommener Veränderungen oder Ergänzungen. Für die vor dem Stichtag eingegangenen Rechtsstreitigkeiten gelten die Regelungen des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2023.

Die Zuteilung der einzelnen Rechtsstreitigkeiten auf die verschiedenen Kammern erfolgt – wie auch in den vergangenen Jahren – nach dem sog. **Fachkammerprinzip**. Dieses Prinzip besagt, dass jeder Kammer Verfahren eines oder mehrerer bestimmter Spezialrechtsgebiete und dazu ergänzend Verfahren der sogenannten Regelzuständigkeit zugewiesen werden. Es bietet den Vorteil, dass bereits auf der Ebene des Landesarbeitsgerichts als Berufungs- bzw. Beschwerdeinstanz auf eine einheitliche Rechtsprechung im Bezirk des LAG Hamm hingewirkt werden kann.

Welche Spezialmaterien welcher Kammer zugewiesen sind, entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Übersicht.

1. Kammer *Vorsitzender: Präsident Dr. Schrade*	**2. Kammer** *Vorsitzender: VRLAG Marschollek*
Rückforderung von Ausbildungskosten, Entscheidungen nach § 36 ZPO, § 49 Abs. 2 ArbGG, 159 GVG.	Insolvenzsachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9.

3. Kammer *Vorsitzende: VRinLAG Geller*	**4. Kammer** *Vorsitzender: VRLAG Deventer*
Eingruppierungsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst.	Derzeit keine.

Stand: Januar 2024

5. Kammer *Vorsitzende: VRinLAG Kania*	**6. Kammer** *Vorsitzende: RinArbG Kensy*
Urlaubsrecht mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9; Beschwerden gegen PKH-Beschlüsse der Arbeitsgerichte mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9.	Streitigkeiten im öffentlichen Dienst mit den Endziffern 1, 3, 5, 7.

7. Kammer *Vorsitzender: VRLAG Auferkorte*	**8. Kammer** *Vorsitzender: Vizepräsident Jasper*
Beschlussverfahren nach dem Betriebsverfassungsgesetz; Bestandsstreitigkeiten von Amtsträgern; Angelegenheiten nach § 37 BetrVG; Gegenstandswertbeschwerden und Beschwerden der Zwangsvollstreckung in Beschlussverfahren und zur Zulässigkeit der Verfahrensart mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9.	Beschwerden gegen Streitwertfestsetzungen ohne solche in Beschlussverfahren.

9. Kammer *Vorsitzender: VRLAG Dr. Strybny*	**10. Kammer** *Vorsitzende: VRinLAG Kröner*
Arbeitskampfrecht und Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien; Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte (Berichtigung von Entscheidungen, Ordnungsmittel, Zwangsvollstreckung, Verfahren)	Handelsvertreterrecht, Wettbewerbsrecht einschließlich der Schadensersatzansprüche aus der Verletzung von gewerblichen oder vertraglichen Wettbewerbsverboten und Geheimhaltungspflichten. Berufsbildungsrecht, Arbeitnehmerüberlassungsrecht sowie besondere Schutzgesetze – insbesondere Mutterschutz-, Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz.

11. Kammer *Vorsitzende: VRinLAG Dirksmeyer*	**12. Kammer** *Vorsitzende: VRinLAG Rakow*
Streitigkeiten im öffentlichen Dienst mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9, 0.	Beschlussverfahren nach dem Betriebsverfassungsgesetz, Bestandsstreitigkeiten von Amtsträgern; Angelegenheiten nach § 37 BetrVG; Gegenstandswertbeschwerden und Beschwerden der Zwangsvollstreckung in Beschlussverfahren und zur Zulässigkeit der Verfahrensart mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0.

13. Kammer *Vorsitzende: VRinLAG Dr. Pigorsch*	**14. Kammer** *Vorsitzende: RinArbG Dr. Röhrich*
Urlaubsrecht mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0. Beschwerden gegen PKH-Beschlüsse der Arbeitsgerichte mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0.	Rechtswegbeschwerden.

Stand: Januar 2024

15. Kammer *Vorsitzende: VRinLAG Petersen*	**16. Kammer** *Vorsitzende: VRLAG Helbig*
Insolvenzsachen mit den Endnummern 2, 4, 6, 8, 0. Oa-Verfahren, d. h. Entschädigungsklagen wegen überlanger Gerichtsverfahren.	Vorruhestand und Altersteilzeit.

17. Kammer *Vorsitzende: VRLAG Dr. Müntefering*	**18. Kammer** *Vorsitzender: VRLAG Dr. Jansen*
Betriebliche Altersversorgung mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 9, 0. Beschwerden gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte betreffend Kosten und Entschädigungen.	Streitigkeiten bei Religionsgesellschaften und deren Einrichtungen einschließlich der Eingruppierungsstreitigkeiten. Betriebliche Altersversorgung mit den Endziffern 1, 3, 5, 7.

Alle übrigen Verfahren werden als sog. **Regelzuständigkeit** nach einem bestimmten Schlüssel auf alle Kammern verteilt. Bei diesen Sachen handelt es sich um Verfahren mit dem Schwerpunkt in den Rechtsgebieten:

1. Arbeitgeberdarlehen,
2. Arbeitsentgelt einschließlich Mindestlohn,
3. Entgeltfortzahlung bei Krankheit,
4. Arbeitspapiere und Meldeverpflichtungen,
5. Bestandsschutz (insbesondere Kündigungen, Befristungen, Aufhebungsverträge, Inhaltsstreitigkeiten, tatsächliche Beschäftigung, Versetzungen und Abmahnungen),
6. Personalakten und Einsichtnahme, Auskünfte,
7. Schadensersatz,
8. Schadensersatz und Entschädigung nach dem AGG,
9. Streitigkeiten nach dem ArbnErfG,
10. Streitigkeiten aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) oder dem Pflegezeitgesetz,
11. Streitigkeiten über Zeugnisse,
12. Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern.

Wenn Sie in einem Verfahren bereits ein Schreiben des Gerichts erhalten haben, lässt sich dem dort angegebenen Aktenzeichen/Geschäftszeichen (z. B. 7 SLa 17/24 oder 8 Ta 12/24) entnehmen, welche Kammer für Ihr Verfahren zuständig ist. Die Zahl vor den Buchstaben gibt die Kammer an, von welcher das Verfahren bearbeitet wird. Die Zahl vor dem Schrägstrich betrifft die laufende Nummer und die Zahl nach dem Schrägstrich das Eingangsjahr. Bei Rückfragen müssten Sie sich demnach im ersten Beispielsfall an die Geschäftsstelle/Serviceeinheit der 7. Kammer wenden.